

## Deutsches Testament in Spanien

Deutsche und spanische Rechtsberatung, Steueroptimierung, spanischer Notar: Mit dieser Formel können Nichtresidenten in mehrfacher Hinsicht Geld sparen

Die reformierte Europäische Erbrechtsverordnung ermöglicht notarielle Beurkundungen einer Nachlassregelung gemäß deutschem Recht auch im Ausland, z.B. vor einem spanischen Notar.

**BEISPIEL:** Ein in Spanien (Mallorca) lebendes deutsches Ehepaar mit unterschiedlichem Vermögen sowohl im Inland als auch im Ausland kann vor einem spanischen (mallorquinischen) Notar ein Testament, einen Erbvertrag o.Ä. rechtswirksam notariell beurkunden lassen.

**RECHTSFOLGEN:** Die Beweiskraft (Annahme) der spanischen Urkunde, ihre Anerkennung in einem Mitgliedstaat (in diesem Fall: Deutschland) sowie ihre Vollstreckbarkeit wird durch die Europäische Erbrechtsverordnung sichergestellt und im Detail geregelt.

**VORTEILE:** So ist der Gang zum deutschen Notar, der für dauerhaft im Ausland lebende Privatpersonen oftmals mit erheblichem Aufwand verbunden ist, nicht mehr zwangsläufig erforderlich. Überdies sind er-



Foto: ©twaggy77 - stock.adobe.com

fahrungsgemäß die Notargebühren des spanischen Notars deutlich geringer als die der deutschen Amtskollegen.

Werden alle formellen Voraussetzungen erfüllt, wird das in Spanien beurkundete deutsche Testament in Deutschland voll anerkannt

Unerlässlich ist bei allen Gestaltungsvarianten die ausdrückliche Wahl des Rechts. Andernfalls kann es zu ungeahnten, ungewollten und vor allen komplizierten Folgeproblemen kommen, je nachdem, wo der Erblas-

ser beispielsweise verstirbt und/oder seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt etc. hatte.

Die Rechtswahlklausel kann sich auf das Erbrechtsstatut, das Recht, nach dem sich der gesamte Erbfall materiellrechtlich richtig, das Errichtungsstatut, das die Zulässigkeit und materielle Wirksamkeit der letztwilligen Verfügung regelnde Recht, nicht jedoch auf das Formstatut, das die formelle Wirksamkeit der Erstellung der notariellen Urkunde regelt, erstrecken.

### Fazit

Hält der spanische Notar sich an die spanischen Regeln zur Beurkundung, so ist die dort erstellte notarielle Urkunde

auch in Deutschland mit voller Beweiskraft versehen.

European@ccounting bietet gemeinsam mit der deutschen Partnerkanzlei Schmitz-Dumont Wolff eine umfassende Lösung aus einer Hand: Abstimmung der persönlichen Zielsetzungen mit der erbchaftsteuerlich gesamthaft optimalen Lösung und Umsetzung der gewünschten Nachlassregelung vor einem spanischen Notar.



Dr. Jens Wolff  
Fachanwalt für Steuerrecht

SCHMITZ-DUMONT | WOLFF

RECHTSANWÄLTE | FACHANWÄLTE

KANZLEI FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

[www.sdmw.de](http://www.sdmw.de)